

# **V E R T R A G**

**über die**

**Nutzung einer Eisenbahninfrastruktur  
(Infrastrukturnutzungsvertrag)**

**zwischen**

**DP World Germersheim GmbH & Co.KG**

**Wörthstrasse 13**

**76726 Germersheim**

**(kurz: Anschließter)**

**und**

**zum Beispiel**

**Railservice Alexander Neubauer GmbH**

**Bahnhofplatz 1a**

**76137 Karlsruhe**

**(kurz: Nutzer)**

## Vorbemerkungen

Zwischen dem Anschliesser und der Stadtwerke Germersheim GmbH, besteht ein Infrastrukturananschlußvertrag vom 26.09.1996 und Infrastrukturnutzungsvertrag (IAV) vom 12.08.1999. Auf Grund dieses Vertrages verfügt der Anschliesser über einen Eisenbahninfrastrukturananschluß (Gleisanschluss).

Dieser schließt am Bahnübergang Lombardino Str. an die Eisenbahninfrastruktur der Stadtwerke Germersheim GmbH an. Die Anschlussverhältnisse, die Eigentumsgrenzen und die Anschlussgrenze zur Stadtwerke GmbH sind in der Anlage 1 (BAW-DPW) dargestellt.

Die Infrastruktur des Anschließers dient dem Eisenbahngüterverkehr.

### 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Anschliesser gestattet dem Nutzer im Rahmen dieses Vertrages die Nutzung der Gleisinfrastruktur. Der Nutzer bedient die Ladestelle DPW.
- (2) Einzelheiten werden in der BAW-DPW (siehe Anlage 1) geregelt.

### 2 Infrastrukturanlagen

- (1) Der Anschliesser hat die Infrastrukturanlagen hergestellt. Er unterhält und erneuert diese. Seit März 2010 sind Teile der Infrastrukturanlagen elektrifiziert.
- (2) Änderungen der Infrastrukturanlagen werden dem Nutzer mitgeteilt, soweit der Nutzungsbereich vom Nutzer berührt wird.

Die Vertragspartner haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Infrastrukturanlagen durch abgestimmte Änderungsarbeiten unterbrochen oder gestört wird.

- (3) Der Anschliesser ist allein für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Infrastrukturanlagen verantwortlich. Er hat diese betriebs- und verkehrssicher zu erhalten.
- (4) Bei Bauvorhaben des Anschließers in der Nähe der Infrastrukturanlagen ist der Nutzer wegen möglicher Auswirkungen auf die Sicherheit während der Nutzung zu unterrichten, soweit sie davon berührt wird.

### 3 Nutzung der Infrastrukturanlagen

- (1) Der Nutzer nutzt die Infrastrukturanlagen des Anschließers, wenn der Nutzer die behördliche Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs auf dem Gleisanschluss nachgewiesen hat. Vor Aufnahme des Fahrbetriebes ist der Anschliesser schriftlich zu informieren. Die erste Fahrt muss mit einem ortskundigen Triebfahrzeugführer erfolgen.

- (2) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des Nutzers müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Abnahme sowie Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem betrieblichen Standard der zu befahrenden Gleisanlagen entsprechen.
- (3) Der Nutzer führt die ihr obliegenden Arbeiten ausschließlich mit Personal aus, das den Anforderungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Anschließter vermittelt vor Vertragsbeginn dem zum Einsatz kommenden Personal des Nutzers die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse. Die Einweisung weiterer Mitarbeiter und die Fortbildung des Personals des Nutzers liegen in deren Verantwortungsbereich und richten sich nach deren Standard. Der Anschließter setzt den Nutzer während der gesamten Vertragslaufzeit von Besonderheiten in seinen Anlagen frühestmöglich in Kenntnis, damit diese seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten kann.
- (4) Die Mitarbeiter des Nutzers haben auf dem Betriebsgelände des Anschließters seinen Weisungen bzw. denen seiner Mitarbeiter Folge zu leisten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (5) Die Mitarbeiter des Nutzers sind berechtigt, die für die Nutzung der Infrastrukturanlagen des Anschließters vorgesehenen Einrichtungen zu bedienen.
- (6) Betätigen sich mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen im Bereich des Industriestammgleises und dessen Nebenanschlüssen, so wird die Nutzung der Anlagen nach der SbV der SWG geregelt.

#### **4 Notfallmeldung**

- (1) Die Vertragspartner haben sich gegenseitig alle während der Vertragsausführung entstehenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie alle Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigung verlaufen sind, umweltgefährdende Immissionen, Austritt gefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Infrastrukturanlagen unverzüglich zu melden.
- (2) Unterlassen die Vertragspartner die Meldung, so haften sie für daraus entstehende Schäden.
- (3) Das Notfallmanagement regelt sich nach der BAW-DPW (Anlage 1)
- (4) Im Übrigen bleiben die Sicherheitspflichten der Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des jeweiligen Landesrechts unberührt.

## **5 Haftung**

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gilt die gesetzliche Haftung nach deutschem Recht.

## **6 Versicherung**

- (1) Der Nutzer hat sein Haftpflichtrisiko durch eine ausreichend und - soweit einschlägig - den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung abgedeckt.
- (2) Er weist den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes dem Anschließter mit Vertragsabschluss nach.

## **7 Kündigung**

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Nutzungsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- (2) Der Anschließter kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Nutzer wesentliche Vertragspflichten verletzt; als solche sind insbesondere anzusehen:
  1. Der Nutzer kommt trotz Aufforderung einer festgestellten Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nach.
  2. Der Nutzer hat die Zahlungen eingestellt, über sein Vermögen ist der Konkurs eröffnet oder Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
  3. Dem Nutzer wird die Betriebserlaubnis entzogen.

## **8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Germersheim. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## **9 Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

Der Nutzer und der Anschließter sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.

## **10 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- (4) Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.
- (5) Jede Änderung der Firmierung haben sich die Vertragspartner gegenseitig anzuzeigen.
- (6) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- (7) Sicherheitsbescheinigung:

Nach § 38 Abs. 5 AEG ist uns eine Sicherheitsbescheinigung vorzulegen. Die Sicherheitsbescheinigungen werden vom Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag und unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 7 AEG erteilt.

## 11 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet am 30.06.2011 bzw. endet automatisch mit Ablauf des Infrastrukturanschlussvertrages.

zum Beispiel  
Karlsruhe, den

Germersheim, den

Railservice Alexander Neubauer GmbH DP World Germersheim GmbH&Co.

.....

.....

Anlage 1: BAW-DPW (Bedienungsanweisung DP World)

Anlage 2: Allgemeine Tarife für den Hafen-Terminalbetrieb Germersheim